Fachbereich 12
Handel

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

ver.di • Sonnenstr.14 • 40227 Düsseldorf

Vorab per E-Mail

Ordnungsamt

302.3 Gewerbeangelegenheiten
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
z.H.Britta Müntzenberg
Abteilungsleiterin

Sonnenstr.14
40227 Düsseldorf

Telefon: 0211/15970283
Handy: 0170/6380770
Telefax: 0211/15970250

robert.puleski@verdi.de
www.verdi.de

Robert Puleski
Gewerkschaftssekretär

Datum 31. August 2021
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen rp

Stellungnahme bzgl. Anhörung zur Sonntagsöffnungen in Wuppertal-Barmen 2021

Sehr geehrte Frau Müntzenberg,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Wuppertal-Barmen am 10.10.2021, sowie zum Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Wuppertal-Elberfeld am 05.12.2021 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

2. Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15).

Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu.

Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>).

Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

3. Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:

„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.
Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich

geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint.

Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt.
Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung.

Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits.
Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen.

Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen“.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

4. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung gilt für die einzelnen Anträge folgendes:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Wuppertal-Barmen am 10.10.2021 und ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Wuppertal-Barmen am 05.12.2021

Erste Voraussetzung einer ordnungsbehördlichen Verordnung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung, ist die genaue Beschreibung der Veranstaltung, denn die Veranstaltung ist Voraussetzung der Öffnung der Verkaufsstätten.
Deshalb muss die Beschreibung der Veranstaltung die Feststellung ermöglichen, ob die Veranstaltung in der vom Verordnungsgeber vorausgesetzten Form stattfindet. Als genaue Beschreibung der Veranstaltung heißt es in dem Antrag: „Die Veranstaltung ist eine Kombination aus Kirmes mit wenigen besonderen Fahrgeschäften und einigen Imbissständen sowie der jährliche Start der „Barmer Illuminationen“ mit Einschalten der Lichterkugeln des „Barmer Lichterzaubers“ entlang des

Werths.“ bzw.: „Die Veranstaltung ist ein klassischer Weihnachtsmarkt mit Verkaufs- und Imbissständen ebenso wie mit Fahrgeschäften für Kinder und kleinem Bühnenprogramm.“

Das sind unzureichende Beschreibungen, weil eine Kirmes bzw. ein Weihnachtsmarkt in ganz unterschiedlicher Weise stattfinden kann. Die genaue Beschreibung ist auch Voraussetzung für die erforderliche Abschätzung des Besucherinteresses.

Die erforderliche Prognose, dass das Interesse an der jeweiligen Veranstaltung größer ist als das Interesse an der Ladenöffnung ist angesichts dieser Beschreibung nicht möglich und eine entsprechende Prognose fehlt auch.

2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Wuppertal-Elberfeld am 05.12.2021

Die Ladenöffnung wird unter Bezug auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 LÖG beantragt, um den Auswirkungen der Corona Pandemie auf den Einzelhandel zu begegnen. Tatsächlich unterscheiden sich die Auswirkungen auf den Einzelhandel in Wuppertal- Elberfeld nicht von den Auswirkungen in anderen Städten. Diese Auswirkungen sind indessen nicht geeignet, eine Ladenöffnung zu rechtfertigen. Dazu hat das OVG NW ausgeführt:

„Letztlich laufen alle ausdifferenziert angeführten Gründe auch in ihrer Kumulation auf das von der Antragsgegnerin unterstützte Interesse hinaus, dem lokalen Einzelhandel an dem für die Ladenöffnung freigegebenen Sonntag sozusagen als Ausgleich für anlassbezogene verkaufsoffene Sonntage, die wegen der Corona-Pandemie ausgefallen sind, mit deren Einnahmen der Handel aber fest kalkuliert hat, anlasslos zusätzliche Einnahmen zu ermöglichen, um massive Einnahmeeinbußen während des Lockdowns und in der Zeit danach auszugleichen, und darüber hinaus in dem Stadtgebiet der Antragsgegnerin ohnehin bestehenden Problemlagen durch Förderung der Umsätze des ansässigen Einzelhandels entgegenzuwirken.

Auf diese Weise sollen auch Arbeitsplätze erhalten werden. Da die Verkaufsstellenöffnung auch am streitgegenständlichen Sonntag wegen der Corona-Pandemie nicht auf einen besonderen örtlichen Anlass gestützt werden kann, hat die Antragsgegnerin im Wesentlichen Sachgründe angeführt, die das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW in seinem seit dem 30.9.2020 aufgehobenen Erlass vom 9.7.2020, aktualisiert am 14.7.2020, im ganzen Land gleichermaßen als gegeben ansah, die bis Ende des Jahres praktisch überall für jeden Sonntag angeführt werden können und die schon deswegen das verfassungsrechtlich erforderliche Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht wahren und zur Begründung einer auch am Gleichheitssatz zu messenden örtlichen Ausnahmeregelung ungeeignet sind.

Soweit die Antragsgegnerin von einer besonderen Betroffenheit der Händler in ihrer Innenstadt ausgeht, ist dies zum einen schon nicht nachvollziehbar und zum anderen verfassungsrechtlich mangels Erkennbarkeit für sich allein zur Rechtfertigung einer Ladenöffnungsfreigabe gerade am 18.10.2020 ohnehin unzureichend. Denn etwaige örtliche Besonderheiten könnten in vergleichbarer Weise für jeden anderen Sonntag angeführt werden.

Allein die zeitliche Beschränkung auf insgesamt drei Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet kann das Fehlen eines zureichenden erkennbaren Sachgrundes nicht ausgleichen. Es ist höchstrichterlich geklärt, dass der Ausnahmecharakter der Sonntagsöffnung nicht auf deren Seltenheit und Kürze reduziert werden darf.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 22.6.2020 - 8 CN 1.19 -, GewArch 2020, 373 = juris, Rn. 16 bis 18“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. Oktober 2020 – 4 B 1374/20.NE –, Rn. 8 - 10, juris.

Die Voraussetzungen für den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen liegen also nicht vor. Lassen Sie uns bitte wissen, wie der Rat der Stadt Wuppertal über diese Anträge entschieden hat.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Robert Puleski
(Gewerkschaftssekretär)